

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2018
- ▶ Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-West
- ▶ Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 586:
Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße
- ▶ Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 586:
Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße
- ▶ Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfs des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße
- ▶ Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 579:
Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niedenstiege)
- ▶ Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 561:
Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße
- ▶ Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434:
Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße
- ▶ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Berg Fidel, im Bereich Robert-Bosch-Straße und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434:
Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße
- ▶ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 464: Gremmendorf – Heumannsweg/Albersloher Weg/Umgebungsbahn
- ▶ Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für alles Schwarzwild auf dem Gebiet der Stadt Münster
- ▶ Satzung zur Berichtigung der Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privat-rechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster – Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen – und der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Münster
- ▶ Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III
- ▶ Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Jahresabschluss zum 31. 12. 2016
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
- ▶ Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 13. 12. 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.161.583.270 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.178.001.670 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.104.323.190 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.091.479.100 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 59.012.150 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 225.090.550 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 266.540.244 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 120.086.309 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der Stadt Münster (Kernverwaltung) erforderlich ist, wird auf 110.565.400 € (ohne Umschuldungen) festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen aufgenommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 € festgesetzt.

Die Weitergabe der Kredite erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Zinsdifferenzen zwischen der Aufnahme und der Weitergabe der Kredite verbleiben bei der Kernverwaltung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z. B. Derivate). Dabei wird das Vertragsvolumen im Bereich der Fremdwährung (Schweizer Franken) auf 15 % und der variablen Abschlüsse – insoweit sie nicht abgesichert sind – auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum Jahresende begrenzt. Von Neuaufnahmen

in Fremdwährungen wird abgesehen. Ausnahmen sind nur mit Ratsbeschluss möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Umschuldungen/Prolongationen für Investitionskredite.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **57.214.500 €** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **5.996.255,09 €** und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **10.422.144,91 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 255 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510 v. H.

2. Gewerbesteuer

460 v. H.

§ 7

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

§ 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

§ 9

(1) Flexible Haushaltsführung

- 1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen.
- 1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.4 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Ein- und Auszahlungen dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen.
- 1.5 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.6 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
- 1.7 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb einer Produktgruppe zu Verpflichtungsbudgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Verpflichtungsermächtigungen zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst werden.
- 1.8 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch den Stadtkämmerer festgesetzt.

(2) Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen durch Entscheidung des Stadtkämmerers übertragen werden.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Teilergebnispläne) bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 verfügbar.

Im investiven Bereich (Teilfinanzpläne) bleiben Ermächtigungsübertragungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Ermächtigungsübertragungen für nicht begonnene Investitionsmaßnahmen bleiben bis zum Ende des Haushaltsjahres 2019 verfügbar.

§ 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, den 1. Februar 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Feststellung einer Nachfolgerin in der Bezirksvertretung Münster-West

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Bezirksvertretung Münster-West gewählte **Herr Bernd Krekeler** hat mit Ablauf des 31. 1. 2018 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-West verzichtet. Nachfolgerin nach dem Listenwahlvorschlag der CDU ist **Frau Ingeborg Hißmann, Am Spieker 13, 48161 Münster.**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454/ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 441), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung ab **1. 2. 2018** festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – (Postanschrift:

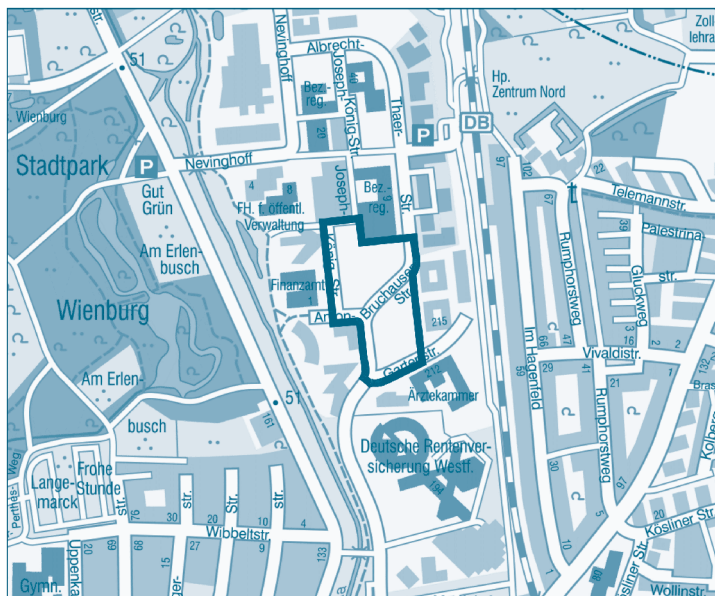
Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürger- und Ratsservice – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 1. Februar 2018

i. V.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 586: Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich des Bebauungsplans Nr. 586

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 1. 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Gartenstraße, Anton-Bruchausen-Straße, Joseph-König-Straße, Albrecht-Thaer-Straße im Zentrum Nord ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebiets liegen folgende Grundstücke:
Gemarkung Münster, Flur 121;

Flurstücke 197, 198, 202, 203; Teile der Flurstücke 113, 207, 220, 227.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Des Weiteren wird gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB

im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Mit einer geplanten Grundfläche von rd. 25.000 m² wurde gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter bestehen nicht.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 586 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 586: Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 586 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 586 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 121;

Flurstücke 197, 198, 202, 203; Teile der Flurstücke 113, 207, 220, 227.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Mit einer geplanten Grundfläche von rd. 25.000 m² wurde gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten sind. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung relevanter Schutzgüter bestehen nicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 586 liegt vom 19. 2. bis zum 20. 3. 2018 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Öffentlich ausgelegt werden im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB die Entwürfe des Plans und der Begründung.

Öffentlich ausgelegt werden außerdem die folgenden Fachgutachten:

- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 586 „Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße“, öKon GmbH, Münster, 14. 3. 2017
- Verkehrsgutachten zu einem geplanten Wohnquartier im Zentrum Nord der Stadt Münster, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 11. 5. 2017
- Stadt Münster – Bebauungsplan Nr. 586 „Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße“ Lärmtechnische Untersuchung, nts Ingenieurgesellschaft mbH, Münster, 10. 11. 2017
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG zum Bebauungsplan Nr. 586 „Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße“, öKon GmbH, Münster, 21. 11. 2017
- Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 586 „Zentrum Nord – Gartenstraße/Anton-Bruchausen-Straße/Joseph-König-Straße/Albrecht-Thaer-Straße“, öKon GmbH, Münster, 21. 11. 2017

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 586 überlagert Teile der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 114 Teilabschnitt III „Zentrum Nord – Südlich Gut Nevinghoff“, Nr. 114 Teilabschnitt IV „Zentrum Nord – Mittlerer Teil“ und Nr. 114 Teilabschnitt V „Zentrum Nord – Nördlich Landesversicherungsanstalt“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 586 werden diese Bebauungspläne für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 586 erfolgt, soweit erforderlich, die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister

i. V.

Robin Denstorff

Stadtbaurat

Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfs des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Sentrup im Bereich des ehemaligen Offizierskasinos südlich der Roxeler Straße



Übersichtsplan Nr. 2
Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets Münster der Entwurf des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Teilbereichs 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans liegt vom 19. 2. bis zum 5. 3. 2018 zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können zur Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder

nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Offengelegt werden

- die geänderten Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans;
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Teilbereich 2 der 69. Änderung des Flächennutzungsplans

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Klimaschutz und Klimawandel, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II. Stellungnahmen der Bezirksregierung Münster vom 20. 5. 2016 und vom 28. 4. 2017

- Themen: Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz.
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

III. Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 10. 10. 2017 zur Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausnahme des Teilbereichs 2

- Themen: Teilweise Genehmigung der 69. Änderung des Flächennutzungsplans
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Fläche.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

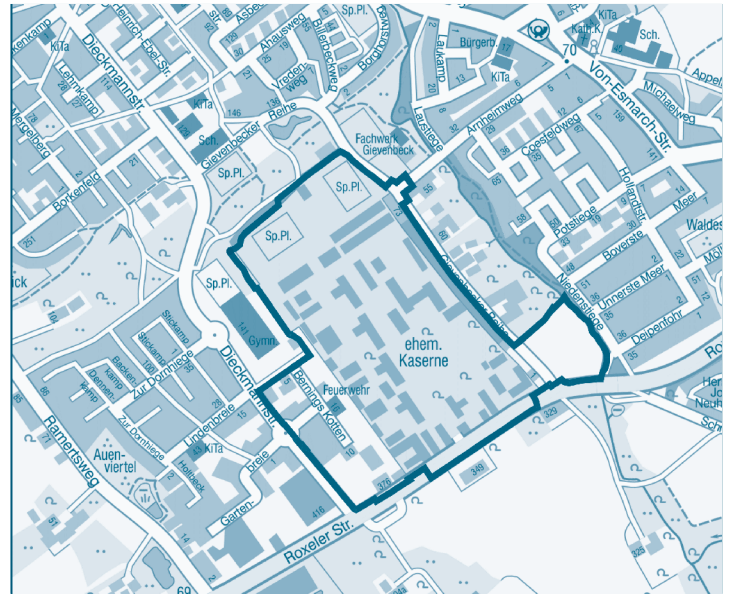
Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege)



Übersichtsplan Nr. 3
Bereich des Bebauungsplans Nr. 579

Gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebiets der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 579 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 579 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 31

Teil des Flurstücks 88

Flur 39

Flurstücke 227, 244, 295,

Teil des Flurstücks 127

Flur 40

Teile der Flurstücke 204, 671

Flur 41

Flurstücke 21, 24, 36, 40, 41, 42, 45, 52, 53, 59, 60, 62, 64, 65, 66, 68, 74,

Teile der Flurstücke 37, 72, 75

Flur 42

Flurstücke 90, 91, 93, 95, 98, 99, 120, 169, 170, 172, 180, 181, 215, 216, 217, 340, 362, 451, 503, 570, 571, 587, 590, 636, 637, 652, 654, 658, 659, 675, 676, 677

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 579 liegt vom 19. 2. bis zum 5. 3. 2018 zur Einsichtnahme

erneut öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den gegenüber der ersten öffentlichen Auslegung geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Offengelegt werden

- die geänderten Entwürfe des Plans und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Münster verfügbar:

I. Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege)

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Es werden u. a. Aussagen zu den Themen Hochwasserschutz, Grünflächen/Begrünung, Ausgleichsflächen, Artenschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm, Sport- und Freizeitlärm), Altlasten/Altstandorte/Kampfmittel, Denkmalschutz/Archäologie, Erholung, Biotop-/Nutzungstypen, Schutzwürdige Bestandteile von Natur und Landschaft, Eingriffe in Natur und Landschaft, Bodentypen, Oberflächengewässer/Grundwasser, Lokalklima/Klimaschutz/Klimawandelanpassung, Lufthygiene getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 579: Gievenbeck – Oxford-Quartier (Roxeler Straße/Dieckmannstraße/Gievenbecker Reihe/Niederstiege)

1. Orientierende Untersuchung (Phase IIa), Ehem. Oxford-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 18. 6. 2015)
 - Thema: Überprüfung, ob im Bereich der kontaminationsverdächtigen Flächen der Verdacht

einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ausgeräumt ist oder ein hinreichender Verdacht besteht

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
2. Detailuntersuchung (Phase IIb), Ehem. Oxford-Kaserne, Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, 1. 6. 2016)
 - Thema: Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsbeurteilung von Flächen, für die sich der Kontaminationsverdacht bestätigt hat
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
 3. Bodenuntersuchungen auf dem Gelände der Oxford-Kaserne in Münster. Bericht Nr. 6280-1 (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 29. 1. 2016)
 - Thema: Bestimmung der Untergrundverhältnisse
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser
 4. Bebauung auf dem Gelände der ehem. Oxford-Kaserne an der Roxeler Straße 340 in 48161 Münster. Ergänzende Untersuchungen. Bericht Nr. 6280-2 (Hinz Ingenieure GmbH, Münster, 15. 7. 2016)
 - Thema: Darstellung und Bewertung der ergänzenden Boden- und Materialuntersuchungen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Grundwasser
 5. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 21. 2. 2017)
 - Thema: Ermittlung der zu erwartenden Wirkungen auf die erfassten planungsrelevanten Arten, Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 6. Faunistischer Fachbeitrag – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 21. 2. 2017)
 - Thema: Erfassung von Horst- und Höhlenbäumen, Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
 7. Potenzialanalyse Fledermausquartiere in Gebäuden – Zukünftige Entwicklung der Oxfordkaserne in Münster (Ökoplanung Münster, 23. 2. 2017)
 - Thema: Bewertung der Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse

- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Tiere, biologische Vielfalt
8. Schalltechnische Untersuchung gemäß DIN 18005/07.02 Schallschutz im Städtebau – Bebauungsplan Nr. 579 Gievenbeck – Oxford-Quartier – Erläuterungsbericht (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Senden, März 2017)
- Thema: Untersuchung der Geräuschmissionen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen
9. Bisherige Ergebnisse der Kampfmittelüberprüfungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 579 (Feuerwehr der Stadt Münster, 28. 2. 2017)
- Thema: Bisherige Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Kampfmittelvorkommen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch
10. Verkehrsuntersuchung Konversion Oxford-Kaserne (Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung der Stadt Münster, März 2017)
- Thema: Untersuchung der vorhandenen Verkehrsbelastungen und Abschätzung der zusätzlichen Verkehrserzeugung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch, Vermeidung von Emissionen
11. Bodenuntersuchungen auf dem Gelände der ehemaligen Oxford-Kaserne in Münster (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, Juni 2017)
- Thema: Weitergehende Bodenuntersuchungen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Schutzgutes Mensch bei sensiblen Nutzungen (Wohnbebauung, Schule, Kitas, öffentliche Grün- und Spielflächen) in heute und zukünftig nicht überbauten bzw. versiegelten Bereichen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Mensch
12. Ehemalige Oxford-Kaserne in Münster – Untersuchung versiegelter Verkehrsflächen; Tragschichtuntersuchung (Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, April 2017)
- Thema: Orientierende Untersuchung der vorhandenen versiegelten Verkehrsflächen einschließlich der vorhandenen Tragschichten im Untersuchungsgebiet auf ggf. vorhandene Schadstoffgehalte
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Mensch
13. BV Abbruch von Gebäuden Oxford-Kaserne in Münster. Gebäudeschadstoffuntersuchung (mehrere Berichte; Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, Detmold, März und April 2017)
- Thema: Untersuchung ausgewählter Bestandsgebäude zur Ermittlung schadstoffrelevanter Baumaterialien, die im Vorfeld eines Gebäudeabbruchs bzw. von Sanierungs-/Umbauarbeiten zu separieren sind
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Boden, Mensch
14. Überprüfung von Flächen auf Kampfmittel (ergänzende Stellungnahmen der Feuerwehr der Stadt Münster, 5. 10. 2017)
- Thema: Bisherige Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Kampfmittelvorkommen
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7; 1a BauGB: Mensch
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB und aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB
- Stellungnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), 12. 5. 2016 und 22. 9. 2017
- Thema: Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen, Kampfmittel
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Boden, Grundwasser, Mensch
- Stellungnahme der Stadtwerke Münster, 10. 8. 2017
- Thema: Verkehr
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB: Mensch
- IV. Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
1. Niederschrift zur Bürgeranhörung gemäß § 3 (1) BauGB vom 7. 4. 2016
- Themen: Bebauungsdichte, Verkehr, soziale Infrastruktur, Entwässerung
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Boden, Wasser, Landschaft
2. Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB
- Themen: Bebauungsdichte, Verkehr, Denkmalschutz, Landschaftsschutz, Klimaschutz
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a BauGB: Menschen, Klima, Boden, Landschaft, Kulturgüter.

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Stadt Münster wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 können die Unterlagen auch im Internet unter www.stadt-muenster.de/stadtplanung eingesehen werden.

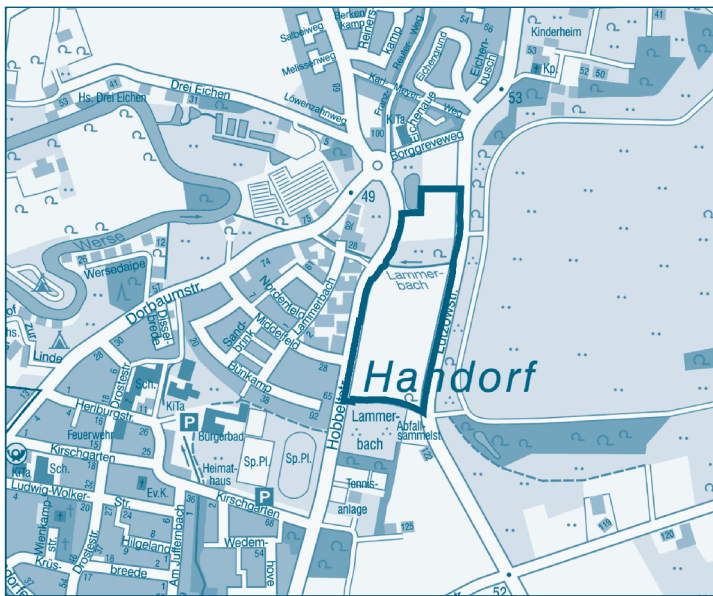
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 579 überlagert Teile der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 206 „Gievenbachtal/Arnheimweg“, Nr. 208 „Verlegte Roxeler Straße“, Nr. 410 „Gievenbeck – Gievenbecker Reihe/Arnheimweg“ und Nr. 441 „Gievenbeck – Ramertsweg/Dieckmannstraße/Roxeler Straße“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 579 werden diese Bebauungspläne für die überlagerten Bereiche außer Kraft treten.

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 561: Handorf – Sportanlagen östlich der Hobbeltstraße



Übersichtsplan Nr. 4
Bereich des Bebauungsplans Nr. 561

Der vom Rat der Stadt Münster am 31. 1. 2018 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 561 wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 561 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan und

- die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 561 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 561 treten Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 354: Handorf – Hobbeltstraße/Dorbaumstraße/Lützwowstraße (ehemalige Panzerstraße) und Nr. 363: Handorf – Sport- und Kleingartenanlagen Wiggerbusch/Hobbeltstraße, soweit sie vom neuen Plan überlagert werden, außer Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungs-

pläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

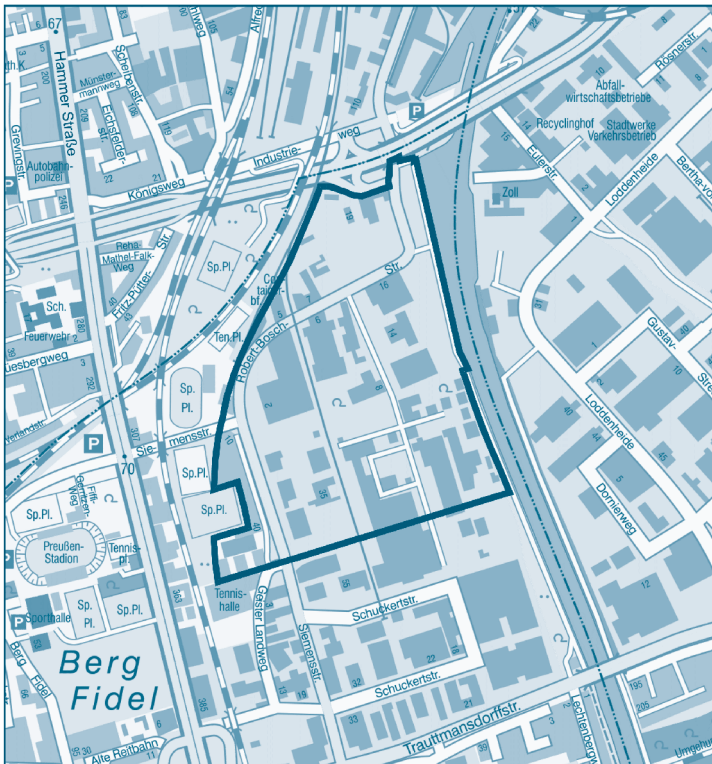
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße



Übersichtsplan Nr. 5

Bereich der Veränderungssperre Nr. 107
und des Bebauungsplans Nr. 434

Der Rat der Stadt Münster hat am 31. 1. 2018 aufgrund von § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit

den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 107 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße wird um ein Jahr bis zum 18. 4. 2019 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

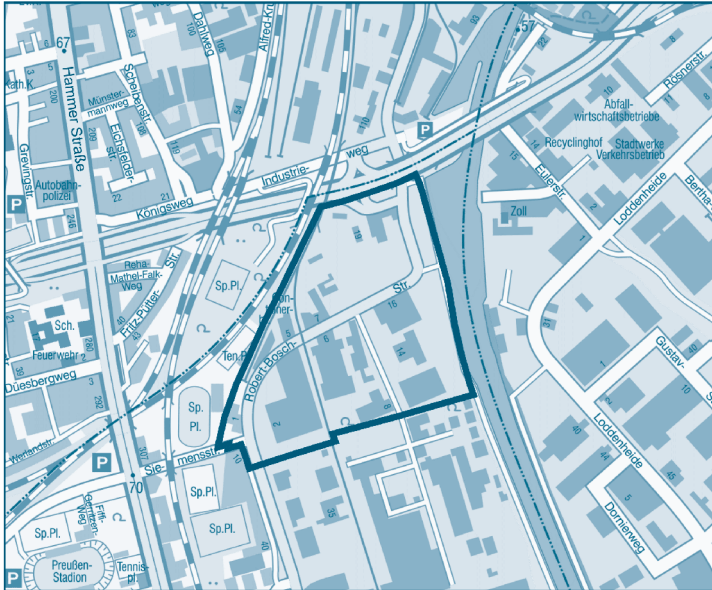
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zur 86. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Stadtteil Berg Fidel, im Bereich Robert-Bosch-Straße und zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 434: Siemensstraße/Robert-Bosch-Straße



Übersichtsplan Nr. 6
Bereich der 86. Änderung des Flächennutzungsplans

Die einzelhandelstrukturellen Zielsetzungen für die überwiegend bereits bebauten und gewerblich genutzten Bereiche an der Siemensstraße und Robert-Bosch-Straße haben sich vor dem Hintergrund des zurzeit in Aufstellung befindlichen neuen Einzelhandelskonzeptes geändert. So sollen die Sondergebietsflächen für den großflächigen nicht innenstadtrelevanten Einzelhandel in ihrem Umfang reduziert werden. Damit werden die Ziele des neuen Einzelhandelskonzeptes auf der Ebene der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung konsequent umgesetzt.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. 434 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Die Abgrenzung der 86. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in der Zeit vom 19. 2. bis zum 5. 3. 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

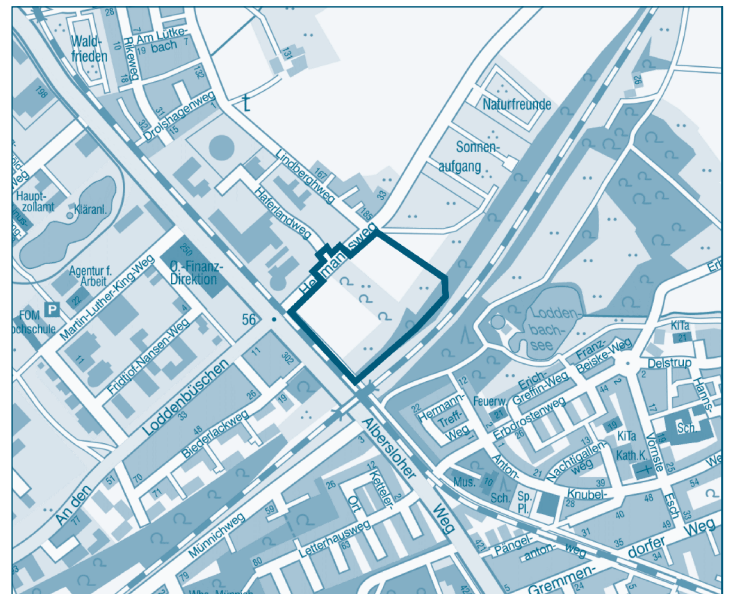
Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt können die Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung und zur Änderung des Bebauungsplans ab dem 19. 2. auch im Internet unter <http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen werden.

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 464: Gremmendorf – Heumannsweg/ Albersloher Weg/Umgehungsbahn



Übersichtsplan Nr. 7
Bereich des Bebauungsplans Nr. 464

Anlass der Planung des Bebauungsplans Nr. 464 ist die bedarfsgerechte Aktivierung von gewerblichen Bauflächen in direkter Nachbarschaft zum Gewerbepark „Münster – Lodenheide“. Gemäß dem aktuellen Gewerbeflächenentwicklungskonzept kann diese Fläche aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage insbesondere zur Verbesserung des Gewerbeflächenangebotes in der Kategorie „Gesamtstädtisches Gewerbe“ dienen.

Über einen neu geplanten Kreisverkehr auf dem Heumannsweg wird das etwa 4 ha große Gewerbegebiet mit einer Stichstraße erschlossen. Eine neue Radwegverbindung aus dem neuen Gewerbegebiet schließt an den vorhandenen Radweg parallel zum Albersloher Weg an. Die Entwicklung der Gewerbefläche bildet den

Abschluss der städtebaulichen Entwicklung entlang des Albersloher Weges.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplanentwurfs Nr. 464 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgt in der Zeit vom 19. 2. bis zum 5. 3. 2018 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung informiert dort über Hintergrund und Zielsetzung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während dieses Zeitraums wird im Kundenzentrum die Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Neben der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt kann der Bebauungsplanentwurf ab dem 19. 2. auch im Internet unter <http://www.stadt-muenster.de/stadtplanung> eingesehen werden.

Münster, den 8. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für alles Schwarzwild auf dem Gebiet der Stadt Münster

- 1.) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen festgelegte Schonzeit für alles Schwarzwild wird mit sofortiger Wirkung bis zum 31. 3. 2021 aufgehoben. Von der Schonzeitaufhebung ausgenommen sind Bachen mit gestreiften Frischlingen unter ca. 25 kg.
- 2.) Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- 3.) Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 3. 2021.
- 4.) Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wirksam.
- 5.) Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48143 Münster, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 559, 5. OG, eingesehen werden.

6.) Für die Anordnung unter Ziffer 1 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

Begründung

Nach den Erlassen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 7. 2017 und vom 4. 1. 2018 zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird die Schonzeit für alles Schwarzwild, mit Ausnahme von Bachen mit gestreiften Frischlingen unter 25 kg aufgehoben.

Es besteht die Möglichkeit, in Einzelfällen die Schonzeit u. a. zur Bekämpfung von Wildseuchen nach § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) aufzuheben. Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Vermeidung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) auf Dauer reduziert werden. Die Jagd ausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden sind aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen. Die ASP ist eine fieberhafte, hoch ansteckende Allgemeinerkrankung der Schweine (Haus- und Wildschweine) mit seuchenhaftem Verlauf, hoher Krankheitshäufigkeit und hoher Sterblichkeit. Verursacht wird die Erkrankung durch ein Virus (Virus der Afrikanischen Schweinepest, ASP-Virus).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Aufgrund der hohen Schwarzwildbestände ist ein erheblicher Schaden an landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten. Ebenso besteht das Risiko einer Einschleppung der ASP. Dem Risiko der Einschleppung muss darüber hinaus kurzfristig begegnet werden. Die Stadt Münster und das Münsterland gehören zu den Regionen mit intensiver Schweinehaltung. Eine Einschleppung nach Deutschland hätte schwere Folgen für die Gesundheit der Wild- und Hausschweinebestände und die landwirtschaftliche Produktion. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte ist hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Schwarzwildbestände den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Die Klage können Sie auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster einreichen (poststelle@vg-Muenster.nrw.de). Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Schriftverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Die Klage gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Eine Aussetzung der Vollziehung kann bei mir beantragt werden. Auf Antrag kann auch das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen (§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Münster, den 29. Januar 2018

Der Oberbürgermeister
i. A.

Martin Schulze-Werner
Amtsleiter

Satzung zur Berichtigung der Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privat-rechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster – Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen – und der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Münster

vom 2. 2. 2018

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 31. 1. 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966), und § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 10. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1150), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Münster

Die Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Münster vom 3. 4. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014, S. 71) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 fünfter Aufzählungspunkt wird wie folgt geändert :

„ein Standinhaber das nach dem geltenden Entgelttarif fällige Nutzungsentgelt trotz Aufforderung nicht bezahlt.“

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster – Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen –

Die Satzung zur Umstellung von Gebührenerhebung auf privatrechtliche Entgelterhebung bei der Veranstaltung von Wochenmärkten und Volksfesten durch die Stadt Münster – Entgelterhebungssatzung im Send- und Marktwesen – vom 21. 9. 2017 (Amtsblatt der Stadt Münster 2017, S. 174) wird wie folgt geändert :

§ 2 Absatz 3 des Entgelttarifes zu § 7 Absatz 1 der Sendsatzung der Stadt Münster vom 24. 8. 2006 erhält folgende Überschrift: „**Verlosungsgeschäfte**“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2018 in Kraft. Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Einladung zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Münster-Roxel III werden hiermit zu unserer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, dem 6. 3. 2018 um 20 Uhr, in das Hotel-Restaurant Brintrup, Roxeler Straße 579, 48161 Münster eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden durch den Jagdvorsteher; Totengedenken
2. Berichterstattung über die laufende Geschäftszeit des Vorstandes 2016/2018
3. Vorlage der Jahresrechnung 2016/2018
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers bis 31. 3. 2018
6. Neuwahl des Vorstandes und deren Stellvertreter, des Schrift-/Kassenführers und der Kassenprüfer für die Zeit bis 31. 3. 2022
7. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung des Reinertrages und über den Haushaltsplan 2018/2022
8. Verschiedenes

Ordnungshalber wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2018/2022, der Beschlussentwurf über die Auszahlung des Jagdpachtgeldes und die geplante Auszahlungsliste im Hause des Schriftführers und des Jagdvorstehers (nach Absprache) zur Einsichtnahme ausliegen.

Münster, den 26. Januar 2018

Paul Hufelschulte
Jagdvorsteher

Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Jahresabschluss zum 31. 12. 2016

Die Gesellschafterversammlung hat am 24. 10. 2017 beschlossen:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. von der Hardt & Partner, Nevinghoff 30, 48147 Münster, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 mit einer Bilanzsumme von 33.662.022,66 € und einem Jahresfehlbetrag von 86.078,06 € wird festgestellt.
2. Dem Lagebericht wird zugestimmt.
3. Der Geschäftsführung, Herrn Dr. Thomas Robbers, und den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
4. Die Bilanz und der Anhang der Gesellschaft wurden am 5. 2. 2018 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 sowie der Lagebericht liegen bei der Wirtschaftsförderung Münster GmbH, Steinfurter Straße 60 a, Zimmer 11, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Münster, im Februar 2018

Wirtschaftsförderung Münster GmbH
Dr. Thomas Robbers
Geschäftsführer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/r können das Schriftstück bis zum **23. 2. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim
 Presse- und Informationsamt
 Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
 Personalausweis, Reisepass

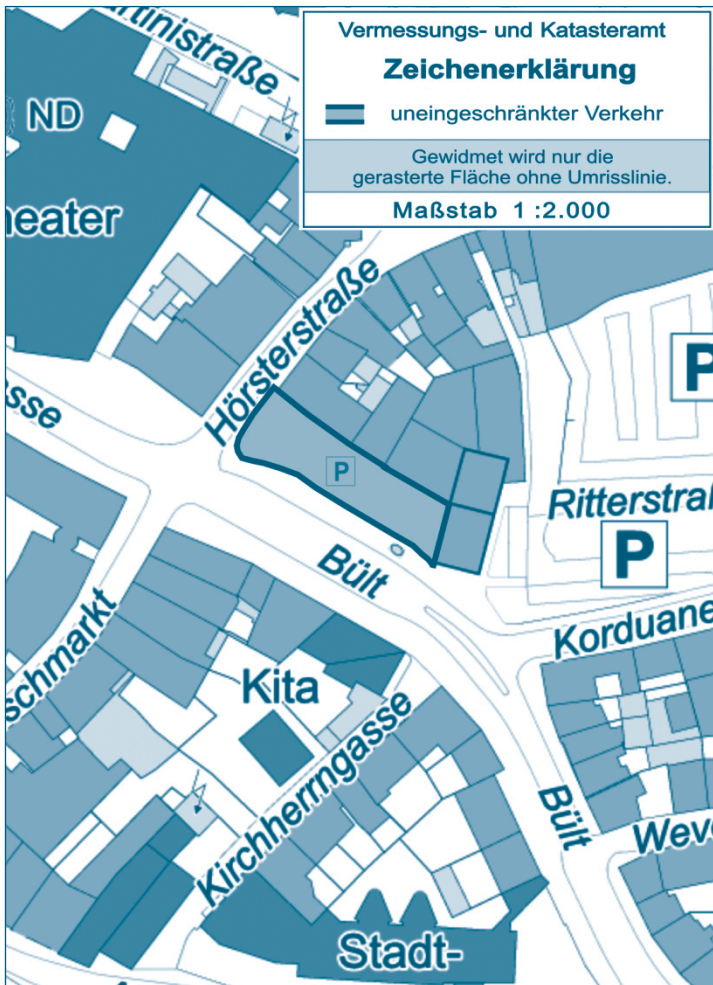
Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
 Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Geir-Rune Schonemann, Zum Roten Berge 19, 48165 Münster	31. 1. 2018	32.22/RE/VA3/MS-GS1302	Bescheid
Alisha Fürniß, Pommernstraße 2 g, 48167 Münster	22. 1. 2018	59.2202.240738	Bescheid
Firma ManuVent UG (haftungsbeschränkt), Windthorststraße 7, 48143 Münster	31. 1. 2018	2001.0004.4333	Bescheid
Sebastian Paul Ten Venne, Mozartstraße 11, 58762 Altena	22. 1. 2018	59.2403.171919	Bescheid 1 Bescheid 2
Kiera Belmonte Blanco, Brüningheide 73, 48159 Münster	1. 2. 2018	17-4004.1184.1643	Bescheid
Mounir Essadiki, Rue Gervaise 24, 59860 Bruay sur L Escaut, Frankreich	2. 2. 2018	32.2.16-4004.1252.681.3	Bescheid
Stefan Hoffman, ofW, Münster	1. 2. 2018	59.2421	Bescheid
Nadine Reinke, Pewostraße 8, 48167 Münster	1. 2. 2018	32.22/RE/VA2/MS-N5022	Bescheid
Mahsun Arac, Sprickmannstraße 15, 48159 Münster	2. 2. 2018	59.3203.069387	Bescheid
Jernej Nerzic Jelektrovoznjaja 17A, 61047 Harkov Ukraine	5. 2. 2018	32.2.12-4004.1188.353.6	Bescheid
Enrique Aguilar Gonzales, Werkstraße 18, 24983 Handewitt	5. 2. 2018	32.2.12-4004.1250.815.6	Bescheid
Gurpinder Singh, Josef-Beckmann-Straße 5, 48159 Münster	24. 1. 2018	36.20.0514/182446	Bescheid/ Anhörung

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 8

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der an die Straßen Bült und Hörsterstraße angrenzende und im Eigentum der Stadt Münster stehende Parkplatz dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 8 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster/Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch und mit qualifizierter elektronischer Signatur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht werden. Die Anforderungen an den elektronischen Rechtsverkehr sind in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. 11. 2012 in der aktuellen Fassung geregelt.

Münster, den 5. Februar 2018

Der Oberbürgermeister
i. V.

Robin Denstorff
Stadtbaurat

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Telefon 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de/
amtsblatt.html

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.